

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Annette Groth, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14788 –**

### **Finanzermittlungen von Polizei und Geheimdiensten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Immer häufiger werden so genannte Finanzermittlungen nicht nur zur Bekämpfung eines vermeintlichen „Terrorismus“ eingesetzt. Die Verfolgung des Finanzgebarens von Einzelpersonen oder Organisationen wird zunehmend auch für andere Kriminalitätsbereiche genutzt.

Maßgeblich für Behörden des Bundes ist im polizeilichen Bereich die beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelte „Financial Intelligence Unit“ (FIU), die neben einer Bekämpfung der Geldwäsche auch für die „Finanzierung des Terrorismus“ zuständig ist. Das Amt bewirbt das in der Abteilung „ST4“ (Zentral- und Serviceangelegenheiten) eigens gegründete Referat Finanzermittlungen als „bundesweit erste Dienststelle im Staatsschutzbereich, die sich ausschließlich mit dieser speziellen Thematik befasst“ ([www.bka.de](http://www.bka.de)). Zu dessen Aufgaben gehöre demnach „die Abklärung von Konten und sonstigen Finanztransfers bis hin zur Vermögensabschöpfung“. „Verdächtige Transaktionen“ sollen unter anderem durch den Abgleich mit Datenbanken anderer Einrichtungen aufgespürt werden. Zu den Partnern gehören auch die „Joint Financial Investigation Groups“ der Bundesländer. Seit mehreren Jahren führt das BKA zu dem Thema auch Schulungen im Ausland durch, darunter beispielsweise 2008 in Jordanien („Internetkriminalität/Finanzermittlungen im Terrorismus-Bereich“ – Bundestagsdrucksache 17/12981).

Im Bundesministerium des Innern liegt die Zuständigkeit für Finanzermittlungen bei der Abteilung Öffentliche Sicherheit. Dessen früherer Leiter, Gerhard Schindler, ist mittlerweile Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND). Laut der Bundesregierung ist der BND zur „Aufklärung der Organisierten Kriminalität im Allgemeinen und der Geldwäsche im Besonderen“ unter „phänomenbezogenen Gesichtspunkten“ ebenfalls mit Finanzermittlungen befasst. Als Produkte erstellt der Auslandsgeheimdienst strategische Lagebilder für die Bundesregierung und sammelt hierfür „die erforderlichen Informationen über das Ausland [...] und wertet sie aus“ (Bundestagsdrucksache 17/14761).

Als weitere deutsche Behörde nimmt – neben dem Zoll und den Zollfahndungsämtern – die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Finanzermittlungen vor. Zu den Zielen der BaFin gehört die Aufdeckung von

„Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen“. Alle Zuständigkeiten im Zusammenhang damit sind nun in der Abteilung „Geldwäscheprävention“ „sektorübergreifend gebündelt“.

Im Oktober letzten Jahres hatte der Rat der Europäischen Union einen Bericht mit „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ abgefasst, der Finanzermittlungen einen „proaktiven und präventiven Zusatznutzen“ auch bei anderen schweren Straftaten attestiert (Ratsdokument 12657/2/12). Ihre Anwendung soll ausgebaut werden, um damit „internationale Netze der organisierten Kriminalität zu zerschlagen“. Alle EU-Mitgliedstaaten werden angehalten, zur „finanzbezogenen erkenntnisgestützten Polizeiarbeit“ neue Kooperationsformen von Steuerbehörden, Polizeien und dem Zoll aufzubauen. Vorgeschlagen wird eine „übergreifende Politik für Finanzkriminalität und Finanzermittlungen“, die „für alle einschlägigen Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden“ gelten soll. Ziel ist, „komplexe und langwierige Ermittlungen im Bereich der Finanzkriminalität schneller voranzubringen“. Die Nutzung entsprechender computergestützter Werkzeuge wird angeregt.

Mehrere EU-Mitgliedstaaten setzen inzwischen Software ein, um Auffälligkeiten in Finanzströmen zu finden. In Italien werden auf diese Weise Steuererklärungen analysiert. Die Analyse der Abweichung von Einnahmen und Ausgaben firmiert als „Al Capone-Methode“. In den Niederlanden und Dänemark wird derart auch unerwünschte Migration bekämpft. Die digitalen Analysemethoden sollen helfen, Beziehungen und Verbindungen von Personen, Orten oder Ereignissen zu visualisieren.

Der EU-Bericht sieht allerdings rechtliche Hindernisse in den Datenschutzregelungen einiger Mitgliedstaaten. Angeregt wird deshalb das Umgehen heimischer Beschränkungen über den Umweg der EU („Sollte dies auf nationaler Ebene nicht möglich sein, so sollten maßgeschneiderte Vereinbarungen über den Datenaustausch gefördert werden“). Gemeint sind beispielsweise die EU-Agenturen Eurojust und Europol. Die EU-Agentur zur justiziellen Zusammenarbeit hatte bereits eine entsprechende Konferenz abgehalten. Die Finanzabteilung der holländischen Staatsanwaltschaft warb dort, Finanzermittlungen in allen Kriminalitätsbereichen zu verankern. Mit 5 Mio. Euro fördert die Europäische Union das Projekt „Euromed Police“, in dem Polizeien arabischer und nordafrikanischer Länder ebenfalls zur „Finanzierung terroristischer Organisationen“ und der Ausforschung verborgener Finanztransaktionen (so genannter informal value transfer systems, IVTS) ausgebildet werden. Unbedingt empfohlen wird dort die Intensivierung digitaler Finanzermittlungen („Finally understand that international co-operation is an absolute requirement to carry out efficient forensic investigation, regarding the globalisation of the financial and economic sector, where huge amounts of money can be electronically transferred thousands of miles away in a few seconds“).

Die damaligen G7-Staaten hatten 1989 die „Financial Action Task Force“ (FATF) gegründet. Ihr Hauptquartier ist bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angesiedelt. Sie hat derzeit 36 Mitglieder, Deutschland gehört zu den Gründern. Die Organisation entwickelt Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, aber auch der Finanzierung von „Terrorismus“ und Waffenhandel. Nach den Anschlägen des 11. September 2001 wurde im Oktober 2001 das Mandat der FATF von „Geldwäsche“ um die „Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ ausgeweitet. Die FATF veröffentlichte in diesem Zusammenhang acht „spezielle Empfehlungen“ zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die 2004 um eine weitere Empfehlung ergänzt wurden. Die „Empfehlungen“ 30 und 31 sehen eine „proaktive Strafverfolgung“ vor („pro-active parallel financial investigation when pursuing money laundering, associated predicate offences and terrorist financing“). Wie die EU regt auch die FATF die Einrichtung neuer, übergreifender „nationaler Zentren“ aus mehreren Behörden an. Sie sollen in jedem Mitgliedstaat als Kontaktstelle zur Entgegennahme, Analyse und Weitergabe von Meldungen über verdächtige Transaktionsmeldungen dienen. Die Einrichtungen müssten „direkt oder indirekt“ Zugang zu „finanziellen, administrativen und polizeilichen Informationen“ erhalten. Die nationalen Finanzermittlungsgruppen sollen demnach sogar ein politisches Mandat übernehmen: Von ihr ge-

wonnene Erkenntnisse müssten in die „Entwicklung und Umsetzung von politischen Strategien und Aktivitäten“ einfließen.

Die beschriebenen Maßnahmen greifen immer tiefer in die Privatsphäre Betroffener ein. In Kombination mit Passagierdaten und Metadaten aus abgehörter Telekommunikation können weitgehende Persönlichkeitsprofile angelegt werden. Keines der geplanten Vorhaben betont hingegen den Datenschutz.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die kurz vor Ende der Wahlperiode gestellte umfangreiche Kleine Anfrage weist mit 48 Teilfragen einen Umfang auf, deren Beantwortung auch unter günstigen Bedingungen innerhalb der zweiwöchigen Frist gem. § 104 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die Beantwortung der Kleinen Anfrage eine intensive, zeitaufwändige Recherche und Abstimmung mit mehreren Ressorts und deren Geschäftsbereichen erforderlich macht. Die Beantwortung hätte daher einer Fristverlängerung um mindestens zwei weitere Wochen bedurft. Aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität war eine entsprechende Fristverlängerung nicht möglich. Vor dem Hintergrund des Frageumfangs, des bestehenden Abstimmungsbedarfs und der Unmöglichkeit einer eigentlich erforderlichen weiteren Fristverlängerung beantwortet die Bundesregierung die Fragen bestmöglich.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 6, 7 und 8 in Bezug auf den Bundesnachrichtendienst in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Neben den technischen Fähigkeiten unterliegen auch Informationen über eingesetzte oder nicht eingesetzte Programme und Verfahren einem besonderen Schutz, weil sich auch daraus Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes detailliert ableiten lassen. Die Schutzmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl.

Aus den genannten Gründen würde eine Beantwortung in offener Form für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher sind die Antworten zu den genannten Fragen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ eingestuft und können bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden.\*

Einen einheitlichen Begriff der Finanzermittlungen gibt es nicht. Der Begriff „Finanzermittlungen“ geht auf die „Konzeption zur Umsetzung der Vorschriften über Vermögensstrafe, erweiterten Verfall und Geldwäsche sowie eines Gewinnaufspürgeretzes“ vom 9. Oktober 1992 zurück, die im Oktober 1992 vom Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschlossen wurde.

Mit Finanzermittlungen in diesem Sinne werden Ermittlungen bezeichnet, die besonders die finanziellen Aspekte der Straftat betreffen, von der Vorbereitung

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

und Durchführung der Tat bis zur Beuteverwertung und Geldwäsche. Die dazu erforderlichen Sachverhaltsermittlungen sind unabdingbarer Bestandteil eines jeden Ermittlungsverfahrens (§ 160 Absatz 3 i. V. m. § 161 der Strafprozessordnung [StPO]). Zielsetzung ist insbesondere, die Voraussetzungen für eine wirksame Abschöpfung krimineller Gewinne zu schaffen und Geldwäschetatbestände aufzuklären.

Seit Bestehen der Finanzermittlungskonzeption wird im Bereich der Strafverfolgung zwischen zwei Arten von Finanzermittlungen unterschieden: Unter verfahrensintegrierten Finanzermittlungen wird das gezielte Aufspüren von Vermögenswerten und das Erkennen von Geldwäschehandlungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verstanden. Zielrichtung sind die Durchführung von vermögensabschöpfenden Maßnahmen, Aufklärung von Geldwäschehandlungen sowie die Aufdeckung von Tat- und Täterstrukturen, insbesondere den oft im Hintergrund stehenden wirtschaftlichen Profiteuren. Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen gehen von den Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschewäschegesetz aus. Ziel ist es, aus Anlass verdächtiger Finanztransaktionen zu überprüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten im Sinne eines Anfangsverdachts nach § 152 StPO erkennbar sind.

Augenscheinlich verstehen die Fragesteller den Begriff der Finanzermittlungen umfassender im Sinne der Erhebung von Informationen zu finanziellen Sachverhalten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der jeweiligen Behörden. Im Weiteren wird der Begriff der Finanzermittlungen im Sinne der Fragesteller verwendet.

1. Welche deutschen Bundesbehörden nutzen für welche Zwecke Finanzermittlungen (bitte auch die zuständigen Abteilungen angeben)?

- Der Generalbundesanwalt nutzt in seinen beiden Ermittlungsabteilungen Finanzermittlungen nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Aufklärung von Straftaten.
- Das Bundeskriminalamt führt Finanzermittlungen einerseits verfahrensunabhängig, andererseits verfahrensintegriert durch. Bei der ersten Variante wird von verdächtigen Finanzströmen in Richtung Vortaten ermittelt, während in der zweiten Variante von bekannten Taten auf Finanzverschiebungen hin ermittelt wird.
- Die für die Ermittlungen zuständigen Zollämter (Hauptzollämter und Zollfahndungsämter) führen Finanzermittlungen zum Zwecke der Strafverfolgung und zur Vermögensaufspürung als Grundlage für spätere Verfalls- und Einziehungsanordnungen durch.
- Die Bundespolizei nutzt Finanzermittlungen zur Erfüllung ihrer präventiven und repressiven Aufgaben. Die präventiven Aufgaben ergeben sich aus § 1 Absatz 2 i. V. m. §§ 2 (Grenzschutz), 3 (Bahnpolizei) des Bundespolizeigesetzes (BPolG) i. V. m. §§ 47, 50 Absatz 3 BPolG. Die repressiven Aufgaben erstrecken sich auf die im StGB (Verfall und Einziehung) aufgeführten Vorschriften. Die gesetzliche Aufgabe zur Strafverfolgung ergibt sich aus § 1 Absatz 2 i. V. m. § 12 Absatz 2 BPolG i. V. m. § 163 StPO. Die Bundespolizei verfügt im Bundespolizeipräsidium über eine Zentralstelle „Finanzermittlungen“ sowie in den Bundespolizeidirektionen über Koordinatoren. Zudem befinden sich Finanzermittler in den örtlichen Ermittlungsdiensten oder den Bundespolizeiinspektionen „Kriminalitätsbekämpfung“.
- Der Bundesnachrichtendienst sammelt gemäß § 1 Absatz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG) zur Gewinnung von Informationen über das

Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Erkenntnisse und wertet diese aus. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags ist er gemäß § 2a BNDG in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 des G 10-Gesetzes (G 10) befugt, im Einzelfall bei inländischen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen Auskunft einzuholen. Ferner darf der Bundesnachrichtendienst gemäß § 2a BNDG in Verbindung mit § 8a Absatz 2a BVerfSchG und § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 das Bundeszentralamt für Steuern im Einzelfall ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten (Kontostammdaten) abzurufen.

- Der Militärische Abschirmdienst ist gemäß § 4a des Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz) i. V. m. § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a BVerfSchG befugt, im Rahmen der Extremismus-/Terrorismus-/Spionage- und Sabotageabwehr (Abteilung II) und der Einsatzabschirmung (Abteilung III) zum Schutz der in § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes genannten Schutzgüter Finanzermittlungen in Form von Auskunftseinholungen durchzuführen.
- Das Bundesamt für Verfassungsschutz, Abteilung 3, holt im Einzelfall auf der Grundlage von § 8a Absatz 2, 2a BVerfSchG Auskünfte bei Unternehmen der Finanzbranche und beim Bundeszentralamt für Steuern ein, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen.
- Des Weiteren können Finanzermittlungen Teil seitens vom Bundesministerium des Innern betriebener Verbotverfahren nach dem Vereinsgesetz sein.

2. Inwieweit sind diese auf Wirtschafts- und Finanzdelikte beschränkt, bzw. für welche anderen Kriminalitätsphänomene oder sonstigen Bereiche kommen die Finanzermittlungen dort jeweils zum Einsatz?

Finanzermittlungen sind nicht auf Wirtschafts- und Finanzdelikte beschränkt, sondern können grundsätzlich in allen in der Antwort zu Frage 1 näher bezeichneten Bereichen erfolgen. Neben Wirtschafts- und Finanzdelikten werden Finanzermittlungen insbesondere bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie in allen Bereichen der politisch motivierten Kriminalität bzw. in Ermittlungsverfahren mit staatschutzrelevantem Hintergrund durchgeführt. Eine generelle Beschränkung auf bestimmte Phänomenbereiche findet nicht statt. Finanzermittlungen sind eine Ermittlungsmethode, die nahezu in allen Deliktsbereichen Anwendung findet und zu den „Standardmaßnahmen“ aller Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern zählt.

3. Inwieweit hat die Nutzung von Finanzermittlungen in den Behörden in den letzten zehn Jahren jeweils zu- oder abgenommen?

Finanzermittlungen zum Ziel der Vermögensabschöpfung sind weitgehend fester Bestandteil in allen von Bund und Ländern geführten strafprozessualen Ermittlungsverfahren. Vor dem Hintergrund, dass das Instrument der Vermögensabschöpfung in den Jahren 1998 bis 2000 organisatorisch in das Polizeiwesen integriert wurde, ist in den Folgejahren von einer zunehmenden Anwendung entsprechender Maßnahmen auszugehen. Da eine generelle statistische Erfas-

sung von Vermögens- bzw. Finanzermittlungen bundesweit und behördenübergreifend nicht vorgenommen wird, lassen sich keine konkreten Aussagen über Umfang und Tendenzen dieser Maßnahmen treffen.

4. Inwiefern hat sich der Zweck der Finanzermittlungen in den jeweiligen Behörden in den letzten Jahren verändert, etwa indem diese beispielsweise ursprünglich zur „Terrorismusbekämpfung“ eingerichtet worden waren und nun auch für andere Kriminalitätsformen genutzt werden?

Finanzermittlungen dienen den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Zwecken. Im Bereich der Zollverwaltung wurde neben dem Zweck der Vermögensaufspürung als Grundlage für spätere Vermögensabschöpfungsmaßnahmen und zur Aufdeckung von Geldwäsche oder der Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte mit Einfügung des § 12a Absatz 2a des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) i. V. m. Artikel 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 die Finanzermittlungen auch auf die Bekämpfung des Terrorismus ausgedehnt. Im Übrigen ist eine Zweckänderung nicht feststellbar.

5. Auf welche Finanztransaktionen von Privatpersonen, Firmen oder Organisationen dürfen die Behörden im Zuge ihrer Finanzermittlungen zugreifen?

Ein direkter Zugriff auf Finanztransaktionen von Privatpersonen, Firmen oder Organisationen durch Behörden besteht nicht. Die Behörden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und unter den Voraussetzungen der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigung im Einzelfall Auskünfte über Finanztransaktionen einholen. Eine generelle Beschränkung auf bestimmte Transaktionen besteht nicht.

6. Inwiefern ist es den entsprechenden Behörden juristisch und technisch möglich, „Kreuztreffer“ durch die gleichzeitige Analyse mehrerer Datensätze (auch verschiedener Behörden) zu suchen?

Vergleichende Analysen von Datensätzen zur Generierung von „Kreuztreffern“ werden bei dem Generalbundesanwalt, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und dem Militärische Abschirmdienst nicht durchgeführt. Die durch das Bundeskriminalamt erhobenen Daten werden miteinander verglichen, um entsprechende Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenhänge herzustellen. Dazu werden z. B. im Rahmen der Finanzermittlungen die Salden von Herkunfts- und Zielkonten verglichen, um die Transaktionen nachvollziehbar zu machen. Es werden grundsätzlich nur die Daten genutzt, die im Rahmen des Strafverfahrens erhoben wurden und als Beweismittel verwendet werden dürfen. Eine Rasterfahndung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 98a ff. StPO zulässig. „Kreuztreffer“ im Abgleich mit Erkenntnissen anderer Behörden setzen eine Befugnis zur Datenübermittlung voraus.

Hierzu muss das Bundesamt für Verfassungsschutz bei nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG erhobenen Daten die Übermittlungsrestriktionen des G10-Gesetzes beachten.

Auf den „VS – Vertraulich“ eingestuften Antwortteil für den Bundesnachrichtendienst gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.\*

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Welche computergestützten Werkzeuge werden zum Aufspüren verdächtiger Transaktionen oder zur Auswertung erlangter Datensätze im Rahmen von Finanzauswertungen durch die Behörden jeweils genutzt, wer sind die Hersteller der Hard- bzw. Software, und welche Kosten fielen hierfür in den letzten zehn Jahren an?

Das „Aufspüren verdächtiger Transaktionen mittels computergestützter Werkzeuge“ ist – neben der Identifizierung der Kunden – Kernaufgabe der Verpflichteten des Geldwäschegesetzes und nicht Aufgabe von Strafverfolgungsbehörden. Sofern der Verpflichtete eine Transaktion als verdächtig einstuft, ist unter den Voraussetzungen des § 11 des Geldwäschegesetzes (GwG) eine Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im Bundeskriminalamt (FIU) und parallel an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.

Von den Bundesbehörden werden im Rahmen von Finanzauswertungen hauptsächlich Microsoft Office-Anwendungen, insbesondere Excel, eingesetzt, welche zur normalen Büroausstattung gehören und deren Kosten daher nicht auf einzelne Verwendungszwecke aufgeschlüsselt werden können. Das Bundeskriminalamt setzt darüber hinaus zur Auswertung der im Rahmen von Ermittlungsverfahren als Beweismittel erlangten Unterlagen die Spezialsoftware IDEA des kanadischen Herstellers CaseWare International Inc. ein. Für IDEA wird ergänzend ein Analysewerkzeug genutzt, das unter der Bezeichnung AIS TaxAudit vom deutschen IDEA Vertriebspartner, der Audicon GmbH, angeboten wird. Die Kosten für Beschaffung und Wartung von IDEA und AIS TaxAudit belaufen sich kumuliert über die letzten zehn Jahre auf 20 000 Euro. Als Fallbearbeitungssystem wird b-case (Hersteller Rola Securities) eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine BKA-weit eingesetzte Software, deren Kosten nicht auf die einzelnen Verwendungszwecke aufgeschlüsselt werden können.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz nutzt zur Auswertung der Daten neben den normalen MS-Office Programmen in seltenen Ausnahmefällen – primär zu Präsentationszwecken – Analyst Notebook der Firma I2.

Für den Erwerb der Lizenz und jährlichen Anpassungen sind hierfür Gesamtkosten in Höhe von 14 520 Euro entstanden.

Der Generalbundesanwalt, die Zollverwaltung, die Bundespolizei und der Militärische Abschirmdienst nutzen keine spezielle Soft- oder Hardware zum Aufspüren verdächtiger Transaktionen oder zum Auswerten erlangter Datensätze.

Auf den „VS – Vertraulich“ eingestuften Antwortteil für den Bundesnachrichtendienst gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.\*

8. Über welche Funktionalitäten verfügen die Anwendungen, inwiefern sind diese zum „Data Mining“ oder dem Visualisieren der Beziehungen und Verbindungen von Personen, Orten oder Ereignissen geeignet, und inwiefern ist den nutzenden Ämtern der Quellcode der jeweiligen Software bekannt?

Microsoft Office Excel besitzt keine „Data Mining-Funktion“, es ist nicht zur Visualisierung der Beziehungen und Verbindungen von Personen, Orten oder Ereignissen geeignet. Bei den durch das Bundeskriminalamt verwendeten Softwaren IDEA und AIS TaxAudit handelt es sich um Spezialsoftware für Wirtschaftsprüfer, Revisoren und forensische Buchprüfer. Der Funktionszusammenhang ist daher zugeschnitten auf Prüfschritte zur Analyse von Zahlenmate-

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

rial. Die Software ist kein Data-Mining-Tool. Visualisierungen im Sinne der Anfrage (Personen, Orte, Ereignisse) sind mit der Software nicht möglich. Bei b-case können im Datenobjekt „Transaktion“ Kontoumsatzdaten erfasst werden. Soweit darüber hinaus weitere Daten im Sinne der Anfrage erfasst wurden, sind erkannte Verbindungen darstellbar und visualisierbar. Die Quellcodes sind dem Bundeskriminalamt nicht bekannt. Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz verwendete Software Analyst Notebook ist ein standardisiertes umfangreiches Analysetool mit Visualisierungsfunktion, das über keine Data-Mining Funktion verfügt. Der Quellcode ist nicht bekannt.

Auf den „VS – Vertraulich“ eingestuften Antwortteil für den Bundesnachrichtendienst gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.\*

9. Was ist damit gemeint, wenn der Bericht der Financial Action Task Force (FATF) namens „Mutual Evaluation Report of Germany“ 2010 davon berichtet, dass „suppliers of special research and monitoring software“ in die deutsche Financial Intelligence Unit (FIU) eingebunden seien, und um welche Unternehmen bzw. Software handelt es sich dabei?

Die entsprechende Passage ist ein allgemeiner Hinweis auf Kontakt- und Ansprechpartner der FIU. Diese Kontaktpersonen sind nicht in die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im Bundeskriminalamt eingebunden, werden aber im Rahmen der nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 GWG der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im Bundeskriminalamt zugewiesenen Aufgabe, wonach die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung informiert werden, unterrichtet.

10. Welche Aufgaben übernimmt die Abteilung „Geldwäscheprävention“ bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich Finanzermittlungen, und wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören ihr mit welchem Aufgabenzuschnitt an?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nimmt keine Finanzermittlungen vor. Die Abteilung Geldwäscheprävention hat derzeit 117 Mitarbeiter, die in sieben Referaten (GW 1 bis 7) folgende Aufgaben erfüllen.

- GW 1: Rechts- und Grundsatzangelegenheiten; Mitarbeit in internationalen Gremien.
- GW 2: Geldwäsche-Aufsicht über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.
- GW 3: Laufende Aufsicht sowie Geldwäsche-Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute (Wechselstuben) und Zahlungsinstitute, Verfolgung unerlaubter Geschäfte im Tätigkeitsbereich dieser Institute.
- GW 4: Kontenabfrage gemäß § 24c des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG); Kontensperrung gemäß § 6a KWG.
- GW 5/6: Laufende Aufsicht sowie Geldwäsche-Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute, sowie das Leasing- und/oder Factoringgeschäft.
- GW 7: Geldwäsche-Aufsicht über Agenten; Durchführung aller Ordnungswidrigkeitenverfahren der Abteilung GW.

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



11. Auf welche Art und Weise arbeitet die BaFin mit dem BKA zusammen, wie wird Doppelarbeit bzw. doppelte Zuständigkeit vermieden, und inwiefern ist diese Kooperation inzwischen institutionalisiert?

Das Bundeskriminalamt arbeitet mit der BaFin u. a. bei der Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt sowohl im Rahmen einer strategischen Zusammenarbeit (z. B. Teilnahme an Fachveranstaltungen, Teilnahme an einem Arbeitskreis) als auch bei Verdachtsfällen, z. B. der Marktmanipulation. Die BaFin hat darüber hinaus nach § 14 GwG gegenüber der FIU sowie den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder eine unverzügliche Meldepflicht, wenn Informationen über Vermögenstransaktionen vorliegen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Weiterhin erfolgt eine Zusammenarbeit mit der BaFin auf rechtlicher Grundlage des § 24 c KWG.

Die Zuständigkeiten von Bundeskriminalamt und der BaFin sind gesetzlich definiert. Überschneidungen bei der Zuständigkeit bestehen nicht. Die Zuständigkeit der BaFin als Aufsichts- und Regulierungsbehörde ist primär auf die Beseitigung von Störungen zum Schutz des Finanzplatzes Deutschland gerichtet, während das Bundeskriminalamt die in §§ 2 ff. BKAG genannten Aufgaben (z. B. als kriminalpolizeilichen Zentralstelle in Deutschland) wahrnimmt.

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit beider Behörden haben die jeweiligen Präsidenten im Jahr 2009 eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die folgende Zusammenarbeitsfelder aufgreift:

- Verdachtslagen bei potentiellen Untreue- und Insolvenzdelikten,
- Prüffälle bei Kurs- und Marktmanipulationen sowie Insiderhandel und Prospektprüfung,
- Erscheinungsformen des sogenannten grauen und schwarzen Kapitalmarktes,
- Austausch über Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Geldwäsche im Zusammenhang mit Wertpapieren,
- Modelle und Verdachtslagen neuer/illegaler E-Geld-Zahlungssysteme.

12. Wann und aus welchen Erwägungen wurde die FIU beim BKA gegründet, und aus welchen Gründen ist diese im Staatsschutzbereich angesiedelt?

Die FIU ist nicht im Staatsschutzbereich angesiedelt. Rechtliche Grundlage für die Errichtung der FIU ist das novellierte Geldwäschegesetz vom 8. August 2002, welches am 15. August 2002 in Kraft getreten ist. Ziel ist es, durch die Schaffung der FIU eine reibungslose Integration von strafverfolungsrelevanten Erkenntnissen zu gewährleisten, die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus unabdingbar sind. Die Aufgaben der FIU sind in § 10 GwG normiert.

13. Was ist damit gemeint, wenn das BKA dessen Arbeit mit „Abklärung von Konten und sonstigen Finanztransfers“ bewirbt, und auf welche Finanztransaktionen wird in diesem Zusammenhang zugegriffen?

Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 24c KWG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Kontostammdaten erheben. Darüber hinaus werden die Kreditkartenemittenten nach möglichem Kreditkartengebrauch von Beschuldigten in Ermittlungsverfahren angefragt. In Form eines staatsanwalt-

schaftlichen Auskunftersuchens können ferner bei den Finanzinstituten die Kontoumsätze und bei den Finanztransferdienstleistern die Transaktionsdaten erhoben werden.

14. Mit welchen anderen deutschen Behörden arbeitet das BKA zu Finanzermittlungen vornehmlich zusammen, und inwieweit hat sich diese Kooperation in festen Zusammenarbeitsformen oder Arbeitsgruppen verstetigt?

Das Bundeskriminalamt arbeitet mit den Zollbehörden auf dem Gebiet der Finanzermittlungen in gemeinsamen etablierten Finanzermittlungsgruppen auf der Grundlage des geltenden Rechts zusammen. In Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes führt das Bundeskriminalamt regelmäßig dann Finanzermittlungen durch, wenn es mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BKAG beauftragt wurde.

15. Mit welchen Banken, Versicherungen oder anderen privaten Einrichtungen arbeitet das BKA zu Finanzermittlungen zusammen, und inwieweit hat sich diese Kooperation in festen Zusammenarbeitsformen oder Arbeitsgruppen verstetigt?

Das Bundeskriminalamt arbeitet im „Bankenkammernarbeitskreis“ mit den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen.

16. Welche Behörden welcher Länder wurden vom BKA, dem Zollkriminalamt (ZKA), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst oder der BaFin im Bereich Finanzermittlungen fortgebildet, und worum handelte es sich bei den Maßnahmen (bitte auch angeben, sofern es sich um einen „Austausch“ gehandelt hat)?

Durch das Bundeskriminalamt wurden Polizeibedienstete der Bundesländer sowie des deutschsprachigen Auslandes (Luxemburg, Österreich und der Schweiz) im Rahmen der Speziallehrgänge „Finanzermittlungen“ fortgebildet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden befähigt, Geldwäscheverfahren und andere Finanzermittlungen durchzuführen. Die Lehrinhalte wurden durch Vorträge, Lehrgespräche und Diskussionen vermittelt und vertieft. Im Rahmen des EU-Förderprogrammes „Prevention of and Fight against Crime (ISEC)“ wird seitens des Bundeskriminalamt von 2012 bis 2014 das Projekt „Financial Investigations and Asset Confiscation – Development and Implementation of Training Courses“ durchgeführt. In Zusammenarbeit mit den Projektpartnern Österreich, Polen und Italien führt das Bundeskriminalamt für Polizeibedienstete der EU-Mitgliedsstaaten jeweils drei einwöchige Seminare durch, die allgemeine Finanzermittlungen, die Bekämpfung der Geldwäsche sowie Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zum Inhalt haben. Die Abteilung polizeilicher Staatsschutz führte darüber hinaus bei nachfolgend aufgeführten Ländern für die im Bereich Finanzermittlungen zuständigen Dienststellen eine einmalige polizeiliche Aus- und Fortbildungsmaßnahme durch:

- 2005 Ägypten
- 2006 Vereinigte Arabische Emirate
- 2007 Algerien
- 2008 Jordanien, Tunesien
- 2009 Libanon
- 2010 Indien.

Seitens des Generalbundesanwaltes, des Zollkriminalamtes, der Bundespolizei, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz fanden keine speziellen, fachbezogenen Finanzermittlungsschulungen für Vertreter ausländischer Behörden statt.

17. Inwieweit wurden bei den Ausbildungen bzw. einem „Austausch“ auch die Nutzung computergestützter Werkzeuge behandelt, und um welche handelte es sich jeweils konkret?

Die Nutzung computergestützter Werkzeuge war nicht Gegenstand der Lehrgänge des Bundeskriminalamtes.

18. Auf welche Art und Weise ist die FIU in das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) eingebunden bzw. kooperiert mit diesem im Einzel- und im Regelfall, wie es unter anderem im „Mutual Evaluation Report of Germany“ der FATF 2010 beschrieben wurde?

Die FIU ist nicht in das GTAZ eingebunden. Eine Kooperation hat bisher nicht stattgefunden.

19. Inwieweit und in welcher Form übernimmt die FIU Ermittlungs- oder Überwachungsmaßnahmen für Behörden des GTAZ bzw. ist in welcher Häufigkeit an entsprechenden gemeinsamen Maßnahmen beteiligt?

Die FIU übernimmt keine Ermittlungs- oder Überwachungsmaßnahmen für Behörden des GTAZ.

20. Was ist damit gemeint, wenn im „Mutual Evaluation Report of Germany“ der FATF festgehalten wird, hinsichtlich der proaktiven Ausforschung von Non-Profit-Organisationen käme ein „intelligence-driven process“ zur Anwendung, dessen Betonung auf der „intelligence side“ liege?

Die in Bezug genommene Passage aus dem „Mutual Evaluation Report: Anti-Money Laundering and Combating the financing of Terrorism, Germany“ vom 19. Februar 2010 (S. 261, Nummer 1130) gibt die Bewertung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) über die Effektivität der Maßnahmen wieder, mit denen Deutschland gegen den Missbrauch von Wohltätigkeitsorganisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung vorgeht.

21. Auf welche Art und Weise ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit im Bundesministerium des Innern mit Finanzermittlungen befasst?

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Aufgaben werden dem Bundesministerium des Innern auch Sachverhalte dargelegt, die Finanzermittlungen betreffen. Desweiteren können Finanzermittlungen Teil seitens vom Bundesministerium des Innern betriebener Verbotverfahren nach dem Vereinsgesetz sein.

22. Inwiefern dürfen das BKA oder das ZKA für Finanzermittlungen auch Informationen deutscher oder ausländischer Geheimdienste verarbeiten, und wie hat sich die entsprechende Datenweitergabe seit 2007 verändert (bitte hierfür Zahlen für jedes Jahr angeben)?

Sowohl das Bundeskriminalamt als auch das Zollkriminalamt dürfen Informationen deutscher oder ausländischer Nachrichtendienste verarbeiten. Zu Zwecken der Strafverfolgung gelten insofern die strafprozessualen Regelungen. Die Übermittlungen erfolgen für die deutschen Nachrichtendienste nach deren bereichsspezifischen Normen – insbesondere gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 BNDG, § 19 Absatz 1 BVerfSchG und § 11 MADG i. V. m. § 19 Absatz 1 und § 20 BVerfSchG und §§ 4 Absatz 4 bis 6 sowie 7 G10. Zu beachten sind hierbei u. a. die Zweckbindungsvorschriften insbesondere des § 19 Absatz 1 BVerfSchG, des § 9 Absatz 1 BNDG und des § 4 Absatz 6 i. V. m. § 4 Absatz 4 G10 sowie § 7 Absatz 6 G10. Ob und eventuell wie sich die Datenweitergabe seit 2007 verändert hat, ist unbekannt, da entsprechende behördenübergreifende Statistiken nicht vorliegen.

23. Was ist damit gemeint, wenn die Bundesregierung erklärt, der Bundesnachrichtendienst sei zur „Aufklärung der Organisierten Kriminalität im Allgemeinen“ unter „phänomenbezogenen Gesichtspunkten“ ebenfalls mit Finanzermittlungen befasst?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

24. Welche Informationen sind gewöhnlich in entsprechenden „strategischen Lagebildern“ des BND enthalten (Bundestagsdrucksache 17/14761)?

Die strategischen Lagebilder des Bundesnachrichtendienstes enthalten Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Dazu gehören insbesondere die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Organisierten Kriminalität (OK) und deren Bekämpfung sowie die Aktivitäten der auf dieser Ebene relevanten OK-Strukturen.

25. An welchen Konferenzen der europäischen Agenturen Eurojust, Europol oder Enisa, die sich in den letzten fünf Jahren mit Finanzermittlungen befassten, haben welche Behörden der Bundesregierung mit welchen Abteilungen teilgenommen, und welche eigenen Beiträge haben sie dort erbracht?

Der Generalbundesanwalt, das Bundesamt für Justiz, das Zollkriminalamt, die Bundespolizei, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz haben an keiner Konferenz der genannten Organisationen teilgenommen. Eine Aufschlüsselung über die Teilnahme und Beiträge des Bundeskriminalamts zu den in der Frage genannten Konferenzen in den letzten fünf Jahren ist aufgrund der zeitlichen Vorgaben zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich, da für die Beantwortung ein erheblicher Rechercheaufwand nötig ist.

26. Inwiefern waren Behörden der Bundesregierung an der Erstellung des Berichts zu „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ des Rates der Europäischen Union hinsichtlich verstärkten Finanzermittlungen beteiligt (Ratsdokument 12657/2/12)?

Der durch das Ratssekretariat erstellte Abschlussbericht fasst die Ergebnisse der zuvor im Rahmen der 5. Runde der gegenseitigen Begutachtung erstellten 27 Evaluierungsberichte über die Mitgliedstaaten zusammen und enthält allgemeine Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Durchführung von Finanz-

ermittlungen und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Der Bericht wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen“ (GENVAL), in der Deutschland durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz vertreten war, beraten und am 3. Oktober 2012 angenommen. Auf der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister am 25./26. Oktober 2012 in Luxemburg wurden der Bericht erörtert und die darin enthaltenen Empfehlungen gebilligt.

27. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Empfehlung des EU-Berichts, wonach Finanzermittlungen einen „proaktiven und präventiven Zusatznutzen“ erzielen könnten und vermehrt „in allen Fällen schwerer und organisierter Kriminalität“ eingesetzt werden sollten?

Finanzermittlungen sind in Deutschland regelmäßiger Ermittlungsbestandteil und werden genutzt, um Tat- und Täterstrukturen aufzuklären und durch Gewinn/Vermögensabschöpfung insbesondere im OK-Bereich den kriminellen Strukturen die finanziellen Mittel auch für künftige Tatbegehung zu entziehen.

28. Welche Überlegungen existieren bei der Bundesregierung, wo die vorgeschlagenen Finanzermittlungen für andere Kriminalitätsbereiche auf deutscher Ebene koordiniert werden könnten, und inwiefern ist hiervon auch erfasst, ob diese Koordination beim BKA verbliebe und dann vom Bereich „Staatsschutz“ in eine andere Abteilung verlagert werden müsste?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 12 wird verwiesen. Die FIU ist nicht im Bereich Staatsschutz angesiedelt. Finanzermittlungen werden in unterschiedlichen Deliktsbereichen regelmäßig durchgeführt.

29. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Empfehlung des EU-Berichts, EU-Mitgliedstaaten sollten zur „finanzbezogenen erkenntnisgestützten Polizeiarbeit“ neue Kooperationsformen von Steuerbehörden, Polizeien und dem Zoll aufbauen?

Die Kooperation zwischen Polizei und Zollbehörden auf dem Gebiet der Finanzermittlungen findet bereits in gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen bestehend aus Polizei und Zoll auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlagen statt. Die Kooperation mit Steuerbehörden erfolgt anlassbezogen. Im Rahmen eines Pilotprojekts haben einzelne Bundesländer Verbindungsbeamte der Steuerfahndung im LKA eingesetzt.

30. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Empfehlung des EU-Berichts, „komplexe und langwierige Ermittlungen im Bereich der Finanzkriminalität“ wären schneller erfolgreich, wenn mehr computergestützte Werkzeuge eingesetzt würden, und welche Anwendungen kämen aus Sicht der Bundesregierung hierfür in Frage?

Die §§ 94 ff. StPO erlauben grundsätzlich die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und der hierauf gespeicherten Daten – insbesondere auch in Form der Sicherstellung/Kopie der Daten auf strafverfolgungsbehörden-eigenen Datenträgern – als Beweisgegenstände im Strafverfahren. § 110 StPO ermächtigt zur Durchsicht der Daten, wozu sich die Staatsanwaltschaft auch der Hilfe von EDV-Spezialisten bedienen kann. Grundsätzlich können computergestützte Werkzeuge die Ermittlungsarbeit unterstützen und die Finanzermittler

entlasten. Eine Übersicht über mögliche in Frage kommende Anwendungen existiert nicht.

31. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Empfehlung des EU-Berichts, „proaktive Ermittlungen“, eine „proaktive Strafverfolgung“ sowie eine „finanzbezogene erkenntnisgestützte Polizeiarbeit“ zu fördern, und was ist aus Sicht der Bundesregierung hierunter jeweils zu verstehen?

In Deutschland gilt das Legalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die den Anfangsverdacht für eine Straftat begründen. Daher muss in Deutschland grundsätzlich jede Straftat verfolgt werden. Da die Regelungen des materiellen Strafrechts obligatorisch den Entzug des durch die Straftat Erlangten anordnen, sind die Aufspürung, die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögenswerten von Gesetzes wegen zwingendes Ziel des Strafverfahrens, dem die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind. Die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erstreckt sich daher entsprechend der Empfehlung des EU-Berichts über die Aufklärung von Straftaten hinaus auf das Aufspüren strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte.

32. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Empfehlung des EU-Berichts, die „operative Zusammenarbeit zwischen Polizei, Steuerbehörden und Zoll sollte durch einen gegenseitigen Zugang zu Datenbanken und durch Interoperabilität der Datenbanken verstärkt werden“, und wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu verstehen, dass wenn „dies auf nationaler Ebene nicht möglich sein [sollte], so sollten maßgeschneiderte Vereinbarungen über den Datenaustausch gefördert werden“?

Diese Frage nimmt Bezug auf Empfehlung Nummer 10 des Abschlussberichts. Mit den darin genannten „maßgeschneiderten Vereinbarungen über den Datenaustausch“ sind lediglich innerstaatliche Vereinbarungen gemeint; dies ergibt sich aus der Abschnittsüberschrift 4.1.2 (Verstärkung der nationalen Zusammenarbeit). Hier sind im Zuge der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll in gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen die eingesetzten Mitarbeiter berechtigt, die „Geldwäsche-Datei“ abzurufen. Ansonsten können die in Deutschland zuständigen Behörden zur Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen der geltenden Gesetze zu den dort genannten Zwecken Daten austauschen.

33. Wie sind die Empfehlungen Nummer 15 (New technologies), 16 (Wire transfers), 20 (Reporting of suspicious transactions) sowie 30 (Responsibilities of law enforcement and investigative authorities) der FATF hinsichtlich „proaktiver“ Finanzermittlungen (Empfehlung Nummer 30) aus Sicht der Bundesregierung für ihre Behörden jeweils umgesetzt worden (bitte für Polizei, Zoll und Geheimdienste darstellen)?

Die neuen Empfehlungen bzw. internationalen Standards der FATF von Februar 2012 sind Gegenstand des Entwurfs der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, die derzeit verhandelt wird. Soweit die neuen Empfehlungen in Deutschland nicht bereits Bestandteil der gängigen Rechts- und Verwaltungspraxis sind, erfolgt erst nach Verabschiedung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie eine vollständige Umsetzung in nationales Recht, so dass die geforderte Darstellung der Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

34. Wie ist die Empfehlung der FATF, von den nationalen FIU gewonnene Erkenntnisse müssten in die „Entwicklung und Umsetzung von politischen Strategien und Aktivitäten“ einfließen, aus Sicht der Bundesregierung für ihre Behörden umgesetzt worden, bzw. welche anderweitige Haltung vertritt sie hierzu?

Die Empfehlungen der FIU fließen kontinuierlich in die Arbeit auf ministerieller Ebene ein.

35. Welche „Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation“ der FATF hält die Bundesregierung hinsichtlich von Finanzeermittlungen durch ihre Polizeien und Geheimdienste für änderungsbedürftig?

Das Bundeskriminalamt hält die aktuellen „Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus und Proliferation“ grundsätzlich für ausreichend.

36. Seit wann und auf welche Weise engagieren sich welche Behörden der Bundesregierung in der „Egmont Group of Financial Intelligence Units“?

Die FIU wurde anlässlich der 11. Plenarsitzung der EGMONT-Group in Sydney vom 23. bis 25. Juli 2003 als Mitglied aufgenommen. Die Egmont-Gruppe ist ein 1995 gegründeter, freier Zusammenschluss von Financial Intelligent Units (FIUs). Ziel der EGMONT-Group ist die Förderung der Kontakte zwischen Zentralstellen für Verdachtsmeldungen und die Errichtung von einheitlichen Standards in der internationalen Zusammenarbeit zwischen FIUs. Die EGMONT-Group ist neben FATF, IWF, Weltbank und den Vereinten Nationen eine der führenden internationalen Organisationen, die sich mit der Geldwäschebekämpfung befasst. Sie umfasst mittlerweile 139 Mitgliedstaaten. Die FIU nimmt an den Plenarsitzungen und anlassbezogen an verschiedenen Arbeitsgruppen teil.

37. Welche Möglichkeiten zur Kooperation, vor allem im Bereich des Informationsaustausches, Ausbildung oder sonstiger Wissensweitergabe, sieht die Bundesregierung in der „Egmont Group“?

Durch die Mitgliedschaft in der EGMONT-Group besteht für das Bundeskriminalamt (und die deutschen Strafverfolgungsbehörden) im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche ein sicherer Informationszugang zu anderen Zentralstellen für FIU.

Der Schriftverkehr zwischen Zentralstellen für Verdachtsmeldungen (FIU) wird über das EGMONT-Secure-Web ausgetauscht. Darüber hinaus beziehen sich die FATF, die EU, der IWF und auch die Vereinten Nationen immer stärker auf die Empfehlungen der EGMONT-Group. Ergänzend werden durch diese Trainingsseminare und Workshops angeboten, die die internationale Zusammenarbeit fördern.

38. Inwiefern ist die Mitarbeit in der „Egmont Group“ aus Sicht der Bundesregierung geeignet, auch operative Ermittlungen zu befördern oder zu erleichtern?

Die Mitarbeit in der EGMONT-Group kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des § 10 Absatz 4 GwG auch operative Ermittlungen befördern, sofern

eine Freigabe der übermittelten Informationen für Zwecke der Strafverfolgung erfolgt.

39. In welchen, der „Egmont Group“ ähnlichen internationalen Zusammenschlüssen sind welche deutschen Behörden hinsichtlich Finanzermittlungen organisiert oder anderweitig beteiligt?

Das Bundeskriminalamt ist neben dem Bundesamt für Justiz als zentrale Kontaktstelle im informellen Netzwerk CARIN (Camden Asset Recovery Inter-Agency Network) und als nationale Vermögensabschöpfungsdienststelle nach dem Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (Asset Recovery Office) benannt worden.

40. Auf welche Weise war bzw. ist die Bundesregierung an der Gründung und an der Arbeit des Expertenausschusses des Europarates für die „Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (MONEYVAL) beteiligt?

Deutschland ist nicht Mitglied von Moneyval. Da Moneyval jedoch ein sog. Associate Member der FATF mit dem Charakter einer Regionalgruppe für Europa ist, hat Deutschland als Mitglied der FATF einen sog. Beobachterstatus, der insbesondere zu Teilnahme an Sitzungen von Moneyval berechtigt. Im Zeitraum von Juli 2002 bis Juni 2003 stellte Deutschland als damaliges FATF-Präsidentschaftsland einen Vertreter für das „Bureau“ von Moneyval, einem aus wenigen Personen bestehenden Lenkungsgremium von Moneyval. Deutschland hat zudem in der Vergangenheit zweimal Prüfer für die Durchführung von Evaluierungen bei Mitgliedsländern von Moneyval gestellt (Lichtenstein und Estland). Seit September 2011 nimmt zudem ein Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regelmäßig an den Sitzungen von Moneyval als Beobachter teil und berichtet hierüber an das BMF.

41. Über welche eigenen Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Meldung, wonach der US-Militärgeheimdienst NSA weite Teile des internationalen Zahlungsverkehrs sowie Banken und Kreditkartentransaktionen überwacht (SPIEGEL ONLINE vom 15. September 2013), bzw. welche weiteren Erkenntnisse konnte sie hierzu mittlerweile gewinnen?
42. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung mittlerweile über das NSA-Programm „Follow the Money“ zum Ausspähen von Finanzdaten sowie der Finanzdatenbank „Tracfin“?
43. Inwieweit sind von den Spähaktionen nach Kenntnis der Bundesregierung auch Zahlungsabwicklungen großer Kreditkartenfirmen betroffen, die nach Berichten des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ dazu dienen, „die Transaktionsdaten von führenden Kreditkartenunternehmen zu sammeln, zu speichern und zu analysieren“?
44. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Bericht, wonach in „Tracfin“ auch Daten der in Brüssel beheimateten Firma Swift, über die millionenfache internationale Überweisungen vorgenommen werden, eingespeist werden?



45. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Feststellung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“, wonach die NSA das Swift-Netzwerk „gleich auf mehreren Ebenen“ anzapft und hierfür unter anderem den „Swift-Druckerverkehr zahlreicher Banken“ ausliest?
46. Wie werden diese tiefen Eingriffe in die Privatsphäre seitens der Bundesregierung – zumal auch deutsche Staatsangehörige betroffen sein könnten – beurteilt?
47. Welche eigenen Schritte hat die Bundesregierung anlässlich der Meldung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ eingeleitet, und welche Ergebnisse wurden hierbei bislang erzielt?

Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Schritte zur Aufklärung der in den Medien erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit diversen angeblichen Überwachungsprogrammen der USA eingeleitet. Die USA haben zugesichert und mittlerweile damit begonnen, eingestufte Dokumente zu deklassifizieren und sukzessive weitere Informationen bereitzustellen. Dieser Prozess wird durch einen Informationsaustausch auf Expertenebene begleitet und dauert weiterhin an. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/14560) wird bezüglich der Einzelheiten hierzu verwiesen.

Das zwischen den USA und der EU geschlossene TFTP (Terrorist Finance Tracking Program)-Abkommen ist am 1. August 2010 in Kraft getreten und regelt die Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das US-Finanzministerium, die über den europäischen Dienstleister SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) abgewickelt werden. Es dient zur dortigen Auswertung der Daten mit dem Zweck der Aufdeckung von Terrorismus und dessen Finanzierung. Deutschland ist nicht Vertragspartei im TFTP.

Im Übrigen verfügt die Bundesregierung über keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Kenntnisse zu den in der Fragestellung genannten Programmen oder sonstigen Maßnahmen seitens der NSA zur Überwachung des internationalen Zahlungsverkehrs.

48. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Forderung der Europäischen Kommission, das Swift-Abkommen mit den USA auszusetzen, zumal dort lange um Datenschutzkriterien unter Einbeziehung der Polizeiagentur Europol gerungen wurde?

Die EU-Kommission hat nach Kenntnis der Bundesregierung nicht die Forderung erhoben, das zwischen den USA und der EU abgeschlossene SWIFT-Abkommen auszusetzen. Die Kommission befindet sich im Austausch mit den USA, um die in der Presse erhobenen Vorwürfe, die NSA würde Zugriff auf Daten des Finanzdienstleisters SWIFT nehmen, zu klären.





